



## Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 25. Oktober 2023

GR Nr. 2019/381

### **Motion von Brigitte Fürer, Gabriele Kisker und 1 Mitunterzeichnenden betreffend Erlass für den Schutz des bestehenden Baumbestands sowie zur Förderung von Neupflanzungen grosskroniger Bäume und von ökologisch wertvollen Strukturen, Antrag auf Fristerstreckung**

Am 11. September 2019 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Brigitte Fürer, Gabriele Kisker (beide Grüne) und 1 Mitunterzeichnenden folgende Motion, GR Nr. 2019/381, ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert, einen Entwurf für einen Erlass vorzulegen, der den Schutz bestehender Einzelbäume, Baumreihen und Alleen gewährleistet, die Neupflanzungen grosskroniger Bäume fördert sowie weitere ökologisch wertvolle Strukturen auf öffentlichen und privaten Flächen bereitstellt. Das Ziel ist, einen alterungsfähigen Baumbestand und Grünstrukturen zu erhalten und weiterzuentwickeln, welche die Biodiversität fördern und garantieren.

#### **Begründung**

Die Stadt Zürich verfügt über keine adäquaten Strategie, wie ein alterungsfähiger Baumbestand durch Schutz und Förderung auch künftigen Generationen erhalten werden kann. Dieses Anliegen wurde von den Grünen schon mehrmals in Vorstössen gefordert. z. B. in der Motion 2009/533 (U. Nagel/Daniel Leupi). Dass die Durchgrünung der Städte insbesondere bei den Hitzesommern nebst der Frischluftzufuhr für die Lebensqualität essentiell ist, ist mehrfach belegt. Dass alte Bäume von grossem ökologischem Wert sind ebenfalls. In der Stadt Zürich werden Innenentwicklung (Verdichtung) und Anliegen nach Frei- und Grünstrukturen jedoch immer noch als Zielkonflikte betrachtet. So z. B. in der Klimaanalyse Stadt Zürich (KLAZ) Kap. 3.2.2. Dass insbesondere Freiraum- und Grünstrukturen, im Speziellen Einzelbäume, Baumreihen und Alleen, zusätzlich viel zur Identität in einem Quartier beitragen, ist ebenfalls unbestritten. Weder für die öffentlichen noch für die privaten Flächen existiert in der Stadt Zürich, ausser wenigen Gebieten am Zürichberg, ein Baumschutz. Das Fällen eines Baumes braucht in der Stadt Zürich zudem keine Bewilligung, ausgenommen in den wenigen Baumschutzgebieten am Zürichberg. Selbst in den «Schutzzonen» wie Kern- und Quartiererhaltungszonen sind die Bäume nicht geschützt. Obwohl die damalige Stadterweiterung zusammen mit den Freiraum- und Grünstrukturen geplant und die Freiräume inklusive Baumreihen und Alleen dann auch gepflanzt wurden. Davon profitieren die folgenden Generationen.

Es ist aufzuzeigen:

Wie der Baumschutz umgesetzt werden kann. Schutzverordnung, Ergänzungsplan, Unterbauungsziffer u. ä..

Wie die Instrumente der Sondernutzungsplanung zum Erhalt und der Förderung von Bäumen und Grünstrukturen genutzt werden können und der Artikel 2 octies der Gemeindeordnung umgesetzt werden kann.

Wie bei Baustellen der Schutz bestehender Bäume, inkl. Wurzelbereich und Grünstrukturen gewährleistet werden kann, z. B. durch das Definieren von Mindestanforderungen und Kontrolle der Umsetzung vor Ort. Bei Strassenbäumen durchgängige, unversiegelte Baumscheiben geschaffen werden können, die ohne Streusalz bewirtschaftet werden. Wie zusätzliche ökologische Flächen geschaffen werden können, z. B. extensive Begrünung aller städtischen Gebäude, inkl. Kleingebäude wie Wartehäuschen etc.. Wie private Grundeigentümerschaft unterstützt werden können beim Erhalt von Bäumen und Grünstrukturen, z. B. Schaffen eines Fonds o. ä..

Da die Zeit drängt sind kurzfristige Massnahmen vorzusehen, die sofort umgesetzt werden können. Auf Stufe Planung, Projektierung, Baubewilligung und Unterhalt soll der Ermessensspielraum zu Gunsten dieser Anliegen genutzt werden (u. a. Erhalt Quartier- und Ortsbild-prägender Bäume).



2/3

## 1. Zweck

Eine Motion verpflichtet den Stadtrat, dem Gemeinderat innert zweier Jahre nach der Überweisung den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt.

An der Sitzung vom 23. November 2022 hat der Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats eine Fristverlängerung um zwölf Monate bis zum 10. Februar 2024 beschlossen.

Gestützt auf Art. 130 Abs. 2 und 3 Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) ersucht der Stadtrat den Gemeinderat erneut, die am 10. Februar 2024 ablaufende Bearbeitungsfrist um weitere zwölf Monate bis zum 10. Februar 2025 zu erstrecken.

## 2. Ausgangslage

Um Bäume und Grünstrukturen im privaten und öffentlichen Raum erhalten und fördern zu können, sind Anpassungen an den nutzungsplanerischen Grundlagen der Stadt Zürich erforderlich. Dabei hat sich die Stadt an die im kantonalen Bau- und Planungsgesetz (PBG, LS 700.1) eingeräumten Regelungskompetenzen zu halten.

In seinem ersten Antrag um Fristerstreckung vom 2. November 2022 an den Gemeinderat (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 1129/2022) hat der Stadtrat dargelegt, dass sich die in der Motion geforderten Erlasse bereits in Erarbeitung befinden, diese aber inhaltlich und zeitlich abhängig sind von der aktuellen Revision des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes. Auf diese Ausführungen kann vorab verwiesen werden.

Am 3. September 2023 hat die Stimmbevölkerung der Stadt Zürich die beiden Gegenvorschläge zur Volksinitiative Stadtgrün (Gemeinderatsbeschluss [GRB] Nr. 2022/303) angenommen. Mit dem Rahmenkredit von 130 Millionen Franken stehen bis 2035 finanzielle Mittel für hitzemindernde Massnahmen zur Verfügung. Dies sowohl für die Förderung und Beratung privater Grundeigentümerschaften als auch für Projekte auf städtischen Grünflächen und Plätzen sowie in Strassenräumen. Damit wird ein Teil der Forderungen der Motion bereits umgesetzt.

## 3. PBG-Revision Klimaangepasste Siedlungsentwicklung

Das Revisionspaket zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung ist nach wie vor in Bearbeitung beim Kanton. Die Vernehmlassung der Revisionsvorlage fand vom 17. Mai bis 31. August 2021 statt. Am 14. September 2022 wurde die Vorlage vom Regierungsrat an den Kantonsrat überwiesen (Regierungsratsbeschluss Nr. 1222/2022). Aktuell läuft die Beratung im Kantonsrat.

Ziel des Revisionspakets ist es, die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Nutzungsplanung der Gemeinden zu schaffen. Dazu gehören Anpassungen des PBG hinsichtlich Baumschutz, Baumpflanzpflicht, Erhalt der Begrünung, ökologischer Ausgleich, Versiegelung und Unterbauung. Neben dem PBG sollen auch das kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) betreffend die Reduktion von nachbarschaftlichen Pflanzabständen und mehrere ausführende Verordnungen angepasst werden.



3/3

Auf der Grundlage dieser neuen Bestimmungen wird es möglich sein, die Forderungen der Motion in der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO, AS 700.100) allgemeinverbindlich umzusetzen.

#### **4. BZO-Teilrevisionen sind in Erarbeitung**

Gestützt auf den Entwurf des revidierten PBG wird derzeit der Entwurf für eine BZO-Teilrevision «Baumschutz» erarbeitet mit dem Ziel, eine möglichst grossflächige Abdeckung des Stadtgebiets zu erreichen.

Ebenso wird aktuell geprüft, inwiefern weitere Themen wie eine Baumpflanzpflicht, eine Grünflächenziffer, eine Unterbauungsziffer und ein ökologischer Ausgleich gestützt auf den Entwurf der PBG-Revision in einer weiteren BZO-Revision umgesetzt werden können.

Die zur Umsetzung der Motion erforderlichen Revisionen der BZO sind inhaltlich abhängig von der Revision des PBG und somit auch eng an deren Terminplan gekoppelt. Eine öffentliche Auflage der BZO kann erst nach der Inkraftsetzung der PBG-Revision erfolgen.

Aus diesem Grund soll die Frist zur Erfüllung der Motion ein zweites Mal um zwölf Monate verlängert werden.

**Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:**

**Die Frist zur Erfüllung der am 10. Februar 2021 überwiesenen Motion, GR Nr. 2019/381, von Brigitte Fürer, Gabriele Kisker (beide Grüne) und 1 Mitunterzeichnenden vom 11. September 2019 betreffend Erlass für den Schutz des bestehenden Baumbestands sowie zur Förderung von Neupflanzungen grosskroniger Bäume und von ökologisch wertvollen Strukturen, wird um weitere zwölf Monate bis zum 10. Februar 2025 verlängert.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti